

Allgemeine Vertragsbedingungen zu Gutachter- und Beraterverträgen (AVB)

Stand: Januar 2017

1 Allgemeine Grundsätze und Pflichten**1.1 Geltung und Anwendungsbereich**

Der Auftragnehmer (AN) bringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen. Mit Unterzeichnung eines Vertrages zwischen Auftraggeber (AG) und AN gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des AG unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der AN sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen durch Mitarbeiter oder Beauftragte des AN, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich mit dem AN zu vereinbaren.

1.2 Zusammenarbeit

Der Auftragnehmer (AN) und seine Mitarbeiter verpflichten sich zur angemessenen Kooperation mit dem Auftraggeber (AG), mit anderen im Rahmen der technischen oder finanziellen beim AG tätigen Sachverständigen sowie mit den Repräsentanten und Fachkräften, soweit sie die Projektstätigkeit beeinflussen. Der AG stellt dem AN zur Ausübung seiner vertraglich geschuldeten Tätigkeit alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung und gewährt den erforderlichen Zugang im Betrieb.

1.3 Verschwiegenheit und Äußerung gegenüber Dritten

Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Angelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch über die Vertragsdauer hinaus.

2 Personaleinsatz**2.1 Einzusetzende Fachkräfte**

Zur Durchführung der übernommenen Aufgaben setzt der AN die nach Zahl und Qualifikation erforderlichen Fachkräfte ein. Beim Einsatz mehrerer Personen benennt er den Projektleiter/Teamleiter und dessen Vertreter.

2.2 Teilnahme an Gesprächen mit dem Auftraggeber

Während der Laufzeit des Vertrages haben auf Ersuchen des AG's der Projektleiter/Teamleiter bzw. Fachkräfte an Gesprächen beim AG oder bei von ihm benannten Stellen teilzunehmen. Kosten für zusätzliche Tage- und Übernachtungsgelder sowie sonstige Reisenebenkosten werden ggf. vom AG gesondert vergütet.

2.3 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Mitarbeiter des AN's im Betrieb des AG's richtet sich nach den betrieblichen Arbeitszeiten des AG's.

3 Informationsrecht des Auftraggebers

Der AG kann jederzeit den Projektstand und die Ergebnisse der Arbeitsdurchführung prüfen. Der AN hat die bei ihm vorhandenen Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4 Studien/Gutachten

Besteht die Aufgabe des AN's in der Erstellung einer(s) oder mehrerer Studie(n)/Gutachten(s), so legt der AN zusätzlich zur Berichterstattung diese in einer im Vertrag zu benennenden Anzahl und Frist vor.

5 Nutzungsrechte/Unterlagen über Arbeitsergebnisse**5.1 Übertragung von Nutzungsrechten**

Der AN überträgt dem AG an allen in Erfüllung des Vertrages entstandenen und beschafften in- und ausländischen Schutzrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Erfindungen, Konstruktionsunterlagen, Verfahren, Unterlagen und Arbeitsergebnissen ein unwiderrufliches, unentgeltliches, übertragbares Nutzungsrecht.

5.2 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen durch den AN bedürfen, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG's, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Eine kurze Darstellung des Auftrages und des Tätigkeitsrahmens für die Öffentlichkeitsarbeit des AN's bedarf keiner Zustimmung des AG's.

5.3 Geheimhaltung und Aufbewahrung

Unterlagen und Arbeitsergebnisse aller Art dürfen Dritten durch den AN nicht zugänglich gemacht werden. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung des AG's möglich. Die Unterlagen und Arbeitsergebnisse sind vom AN 10 Jahre nach Aufnahme, mit Zustimmung des AG's eine kürzere Zeit aufzubewahren und auf Verlangen dem AG zur Einsichtnahme zu übergeben.

6 Austausch von Fachkräften

6.1 Austausch durch den AN

Der AN behält sich den Austausch von Fachkräften jederzeit vor.

6.2 Austausch auf Verlangen des AG's

6.2.1 Austausch aus wichtigem Grund

Der AG kann den Austausch von Fachkräften des AN's verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich herausstellt, daß eine Fachkraft nicht die erforderliche gesundheitliche, fachliche oder persönliche Qualifikation besitzt.

6.2.2 Einsatz einer neuen Fachkraft

Nach dem Austausch einer Fachkraft hat der AN unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Monaten, eine neue Fachkraft einzusetzen. Nach Ablauf der Frist ist der AG berechtigt, die Annahme der Leistung des AN's abzulehnen.

7 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen erfolgen gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan. Zahlt der AG unsere Rechnung nicht oder nicht vollständig innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungszugang, kommt er ohne weitere Mahnung in Verzug

8 Abnahme

Die Abnahme erfolgt innerhalb von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Abschlussberichtes beim AG. Voraus- und Abschlagszahlungen stellen keine Teilabnahme dar. Es kann jedoch vereinbart werden, daß über Teile der Leistungen Teilabnahmen stattfinden. Im übrigen findet § 640 BGB Anwendung.

9 Gewährleistung/Haftung

9.1 Die zu erfüllenden Leistungen und die dazu notwendigen Unterlagen müssen die örtlichen Verhältnisse des AG's, die Finanzierungsmöglichkeiten und die allgemeinen und besonderen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Projektes berücksichtigen.

9.2 Unsere Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den Wert der Vergütung nach dem Vertrag, höchstens jedoch auf 15.000 € beschränkt, soweit durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen der Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

10 Verpflichtung der Fachkräfte und Unterauftragnehmer

Der AN hat seinen Fachkräften und Unterauftragnehmern die sie betreffenden Pflichten aufgrund dieser AVB und des Vertrages in geringer Weise aufzuerlegen und hat für deren Einhaltung gegenüber dem AG einzustehen.

11 Unterbrechung der Tätigkeit

11.1 Muß die Tätigkeit aus nicht vom AN bzw. seinen Fachkräften zu vertretenden Gründen unterbrochen werden, kommt der AN hierdurch nicht in Verzug.

11.2 Dauert die Unterbrechung mehr als 3 Monate, so kann der AN nach Ablauf dieser Frist den Vertrag ganz oder für einzelne Leistungsteile kündigen. In diesem Falle sind die bis dahin erbrachten Leistungen nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu den gesamten vertraglichen Leistungen auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen.

12 Teilnichtigkeit

Sind einzelne Vorschriften des Vertrages nichtig, berührt das nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

13 Änderungen/Schriftform

Der Vertrag, Änderungen und Ergänzungen sowie alle wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

14 Erfüllungsort/Gerichtsstand

14.1 Erfüllungsort ist Dresden, soweit die vereinbarten Leistungen dem Vertrag oder ihrer Natur nach nicht an anderer Stelle zu erbringen sind.

14.2 Gerichtsstand ist Dresden.

15 Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrages sind 1. der Vertrag, 2. diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Bei Widersprüchen zwischen Vertragsbestandteilen gelten die vorstehend genannten Vertragsbestandteile nacheinander in dieser Reihenfolge. Geschäfts- und Zahlungsbedingungen des AG's sind ausgeschlossen.